Preußische Gesetzsammlung

Nr. 33.

(Nr. 10918). Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, betreffend die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe. Vom 24./25. Februar 1908.

Wegen Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe ist von den beiderseitigen Staatsregierungen durch die hierzu beauftragten Kommissare, und zwar

Königlich Preußischerseits
von dem Geheimen Oberjustizrat Geißler
und
Fürstlich Schaumburg-Lippischerseits
von dem Geheimen Regierungsrat Bömers

nachstehender Staatsvertrag, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Das Königlich Preußische Oberlandesgericht zu Celle wird zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe bestellt.

Artikel 2.

Das Oberlandesgericht führt, soweit seine Wirksamkeit für Schaumburg-Lippe in Betracht kommt, die Bezeichnung als:

Königlich Preußisches Oberlandesgericht für das Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Ausgegeben zu Berlin den 3. September 1908.

Die Entscheidungen in den aus Schaumburg-Lippe erwachsenden Sachen ergehen unter der Formel:

Gemäß dem zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe geschlossenen Staatsvertrage vom 24./25. Februar 1908.

Artikel 3.

Dem Oberlandesgerichte kann für das Gebiet des Fürstentums Schaumburg-Lippe neben der auf dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze beruhenden Zuständigkeit eine erweiterte Zuständigkeit nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz übertragen werden. Die Übertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstentums Schaumburg-Lippe.

Artikel 4.

Unbeschadet der der Fürstlichen Staatsregierung als Landesjustizverwaltung zustehenden Aufsichtsbefugnis wird dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in den an das letztere gelangenden Sachen das Aufsichtsrecht über das Fürstliche Landgericht und in höherer Instanz über die Fürstlichen Amtsgerichte und dem Oberstaatsanwalt die Aufsicht über die Fürstlich Schaumburg-Lippische Staatsanwaltschaft übertragen. Hinsichtlich des Oberstaatsanwalts steht das Recht der Aufsicht und Leitung in schaumburg-lippischen Sachen der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsregierung zu. Das Recht der Aufsicht über das Oberlandesgericht wird ausschließlich von Preußen geübt.

Artikel 5.

Das Oberlandesgericht sowie der Oberstaatsanwalt haben auf Verlangen der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung Gutachten über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung abzugeben.

Artikel 6.

Die Gebühren, Auslagen und Stempel in den an das Oberlandesgericht erwachsenden Sachen werden, soweit nicht die Reichsgesetzgebung Anwendung findet, nach schaumburg-lippischen Landesgesetzen berechnet und für Rechnung der preußischen Staatskasse eingezogen; die Erträge aus den nach dem schaumburg-lippischen Stempelsteuergesetze verwendeten Stempeln verbleiben jedoch dem Fürstentume Schaumburg-Lippe.

Zum Zwecke der Einziehung haben die Fürstlich Schaumburg-Lippischen Landesbehörden den Königlich Preußischen Behörden dieselbe Rechtshilfe zu gewähren wie den Behörden des eigenen Staates.

Artikel 7.

Schaumburg-Lippe hat an Preußen als jährlichen Beitrag zu den Kosten des Oberlandesgerichts die Summe von 1500 Mark zu entrichten.

Artikel 8.

In Schaumburg-Lippe werden die in Preußen geltenden Vorschriften über die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst eingeführt werden. Wenn dies geschehen, wird Preußen den schaumburg-lippischen Staatsangehörigen die Ablegung der Prüfungen und die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei den preußischen Behörden gestatten. Auch wird alsdann der bei den Fürstlich Schaumburg-Lippischen Behörden oder bei schaumburg-lippischen Rechtsanwälten abgeleistete Vorbereitungsdienst wie ein in Preußen geleisteter Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

Auf schaumburg-lippische Staatsangehörige, welche sich beim Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen noch nicht 2 Jahre im Vorbereitungsdienste befinden, werden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.

Artikel 9.

Dem Königlich Preußischen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte kann die im § 17 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes geordnete Zuständigkeit für das Gebiet des Fürstentums Schaumburg-Lippe übertragen werden. Die Übertragung erfolgt nach vorausgegangener Verständigung unter den beiderseitigen Staatsregierungen durch die Landesgesetzgebung des Fürstentums Schaumburg-Lippe.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft, wofern zu diesem Tage der Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Oldenburg und dem Fürstentume Schaumburg-Lippe vom 23. Oktober 1878 über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts durch Kündigung gelöst wird.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird auf zwölf Jahre festgesetzt und verlängert sich stillschweigend um denselben Zeitraum, wenn er von keinem Teile vor Anfang des vorletzten Jahres einer Vertragsperiode aufgekündigt wird.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll zweimal ausgefertigt, auch soll die Auswechselung der Ratifikationsurkunden im Wege des Schriftwechsels tunlichst bald, jedenfalls aber vor dem 1. Oktober 1908, bewirkt werden.

Berlin, den 24. Februar 1908.

Bückeburg, den 25. Februar 1908.

(L. S.) Geißler. (L. S.) Bömers.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Bestellung des Oberlandesgerichts in Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

I. Zu Artikel 3.

Preußen erklärt sich damit einverstanden, daß dem Oberlandesgerichte durch die schaumburg-lippische Landesgesetzgebung die Entscheidungen zweiter Instanz in den auf Entfernung eines Beamten aus dem Amte gerichteten Verfahren, für die in erster Instanz das Landgericht oder der Disziplinarhof in Bückeburg zuständig ist (§§ 50 ff. des Gesetzes über den Fürstlichen Zivilstaatsdienst vom 8. März 1872), übertragen werden. Die Entscheidungen erfolgen durch den ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts.

Als Gegenstände, auf welche sich die Ausdehnung der Zuständigkeit ferner erstrecken kann, werden insbesondere bezeichnet:

1. die Entscheidung oberer Instanz in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind;
2. die Entscheidung auf Rechtsmittel in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit;
3. die Entscheidung erster Instanz in Disziplinarsachen gegen richterliche Beamte.

Preußen ist ferner damit einverstanden, daß die Entscheidung über das Rechtsmittel gegen ein Urteil der zu 3 bezeichneten Art durch die schaumburg-lippische Landesgesetzgebung dem Großen Disziplinarsenate des Preußischen Kammergerichts übertragen werde.

Endlich herrscht Einverständnis darüber, daß unter der Landesgesetzgebung im Sinne dieses Vertrags auch landesherrliche Verordnungen einbegriffen seien.

II. Zu Artikel 4.

1. Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist der unmittelbare Verkehr des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministeriums mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten nicht ausgeschlossen; die Formen dieses Verkehrs werden auf Wunsch von Schaumburg-Lippe reglementarisch geregelt.

2. Gelangt im Aufsichtsweg eine aus dem Fürstentume Schaumburg-Lippe erwachsene Sache durch eine gegen das Oberlandesgericht gerichtete Beschwerde zur Entscheidung des Königlich Preußischen Justizministers, so wird vor Abgabe der Entscheidung dem Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministerium Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

3. Der Königlich Preußische Justizminister wird die von dem Oberlandesgericht und dem Oberstaatsanwalt erstatteten Geschäftsberichte, soweit sich dieselben auf Gegenstände des gemeinsamen Interesses beziehen, dem Fürstlich Schaumburg-Lippischen Ministerium mitteilen.

4. Die Fürstliche Regierung kann dem Oberlandesgerichtspräsidenten die Dienstaufsicht über das Fürstliche Landgericht übertragen, auch zu den von ihr angeordneten Visitationen desselben von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu bestimmende, richterliche Mitglieder dieses Gerichts zuziehen. Bei Ausübung dieser Dienstaufsicht und bei den Visitationen sind die in Schaumburg-Lippe geltenden Gesetze und Verfügungen sowie die Vorschriften der Fürstlichen Regierung zu beachten.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts erhalten bei Ausübung der vorstehend gedachten Funktionen die ihnen nach den preußischen Bestimmungen zustehenden Vergütungen an Reisekosten und Tagegeldern aus der schaumburg-lippischen Landeskasse.

III. Zu Artikel 5.

Die von der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung erforderten Gutachten werden nicht von dem Plenum, sondern von demjenigen Senate des Oberlandesgerichts erstattet werden, welcher für die Entscheidung der Sachen aus Schaumburg-Lippe bestimmt wird.

IV. Zu Artikel 8.

Für diejenigen schaumburg-lippischen Staatsangehörigen, welche sich zu dem Zeitpunkte, wo die preußischen Vorschriften über die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst in Schaumburg-Lippe in Kraft treten, 2 Jahre oder länger im schaumburg-lippischen Vorbereitungsdienste befinden, werden besondere Übergangsbestimmungen wegen des Vorbereitungsdienstes und wegen der zweiten Staatsprüfung vereinbart werden.

V.

Im Einverständnisse der beiderseitigen Justizverwaltungen können auf ihren Antrag preußische Gerichtsassessoren den schaumburg-lippischen Justizhörden und schaumburg-lippische Gerichtsassessoren den preußischen Justizbehörden unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen überwiesen werden, wie den Justizbehörden ihres Heimatsstaats.

In gleicher Weise können preußische Referendare zur Ableistung einzelner Teile des Vorbereitungsdienstes in Schaumburg-Lippe zugelassen werden. Ein solcher Vorbereitungsdienst wird als ein in Preußen abgeleisteter Vorbereitungsdienst angesehen.

VI.

Preußen erklärt sich bereit, auf Vorschlag der Schaumburg-Lippischen Regierung und nach vorgängiger Verständigung mit dieser zwei bei dem Landgericht in Bückeburg zugelassene Rechtsanwälte bei dem Oberlandesgericht in Celle zuzulassen.

VII.

Die Preußische Staatsregierung übernimmt, soweit dies schaumburglippischerseits gewünscht wird, die Vollstreckung der von den schaumburglippischen Gerichtsbehörden erkannten Zuchthaus- und Gefängnisstrafen in preußischen Strafanstalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten.

VIII.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom heutigen Tage über die Bestellung des Oberlandesgerichts in Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe und sollen mit dem Vertrage gleichzeitig ratifiziert werden.

Berlin, den 24. Februar 1908.
Bückeburg, den 25. Februar 1908.

(L. S.) Geißler. (L. S.) Bömers.

(Nr. 10919.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Bestellung des Oberlandesgerichts in Celle zum Oberlandesgerichte für das Fürstentum Schaumburg-Lippe am 24./25. Februar d. J. unterzeichneten Staatsvertrags sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 20. August 1908.

Der vorstehend abgedruckte, zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 24./25. Februar d. J. unterzeichnete Staatsvertrag ist nebst dem im Anschlusse daran abgedruckten, gleichzeitig unterzeichneten Schlußprotokolle ratifiziert worden.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden ist im Wege des Schriftwechsels zwischen der Königlich Preußischen Gesandtschaft in Oldenburg und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung — und zwar mittels Schreibens dieser Regierung vom 27. Juni d. J. und Schreibens der Gesandtschaft vom 29. Juni d. J. — bewirkt worden.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung hat den Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Oldenburg und dem Fürstentume Schaumburg-Lippe vom 23. Oktober 1878 über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts derart gekündigt, daß er mit dem 1. Oktober 1909 außer Kraft tritt; die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hat die Kündigung angenommen.

Berlin, den 20. August 1908.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Stemrich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 21. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Grubenhagen zu Grubenhagen (Stadtkreis Elbing) im Elbinger Deichverbande durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 30 S. 249, ausgegeben am 25. Juli 1908;
2. das am 21. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Karpitzkoer Entwässerungsgenossenschaft zu Karpitzko im Kreise Bomst durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 30 S. 437, ausgegeben am 28. Juli 1908;
3. das am 24. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Knakendorf zu Knakendorf im Kreise Dt. Krone durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 30 S. 299, ausgegeben am 23. Juli 1908;
4. das am 24. Juni 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Dewitzseen-Genossenschaft zu Falkenburg im Kreise Dramburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 31 S. 197, ausgegeben am 30. Juli 1908;

5. das am 4. Juli 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Mossin-Persanziger Entwässerungsgenossenschaft zu Persanzig im Kreise Neustettin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 32 S. 205, ausgegeben am 6. August 1908;
6. das am 14. Juli 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Hollich West zu Burgsteinfurt im Kreise Steinfurt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 32, besondere Beilage S. 281, ausgegeben am 6. August 1908.
7. das am 18. Juli 1908 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Ehrsten zu Ehrsten im Kreise Hofgeismar durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 33 S. 245, ausgegeben am 12. August 1908.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.